

Mietbedingungen - Stand vom 01.06.2009 -

I. Wohnberechtigung

1. Studierende der Hochschulen oder Einrichtungen, die dem Studentenwerk Leipzig aufgrund einer Verordnung oder Vereinbarung zugeordnet sind, können einen Platz im Studentenwohnheim mieten.
2. Die Mieter sind verpflichtet, die Fortdauer ihrer Wohnberechtigung jeweils bis drei Wochen nach Semesterbeginn, durch Vorlage einer für den unmittelbar anschließenden Ausbildungsabschnitt gültigen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Wird die Wohnberechtigung nicht nachgewiesen, werden Umsatzsteuern gemäß UStG erhoben.

II. Wohndauer

1. Das Studentenwerk Leipzig (Vermieter) vermietet die Plätze in Studentenwohnheimen an Studenten, um damit direkt ihr Studium zu fördern. Die Wohndauer gilt bis zum Ende der Regelstudienzeit. Sie kann verlängert werden. Die Mindestwohndauer beträgt zwei Semester.
2. Wohndauerverlängerungen werden bei abgemahnten Verstößen gegen die Mietbedingungen oder Hausordnung nicht erteilt.
3. Das Mietverhältnis endet automatisch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit. Es endet ferner, wenn der Studierende seine Wohnberechtigung verliert.

III. Miete/Mietzahlung

1. Die Miete ist ein je Wohnplatz pauschal festgesetzter Betrag. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. Grundmiete
 - b. Betriebskostenpauschale

Erhöhen sich die Ausgaben des Vermieters für Betriebskosten, so ist der Vermieter berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung ist dem Mieter schriftlich anzukündigen. Die erhöhte Miete ist ab dem auf die Ankündigung folgenden Monat zu zahlen.

2. Die Miete und alle zusammen mit der Miete fällig werdenden Zahlungen müssen monatlich im Voraus auf dem Wege des Bankeinzugsverfahrens gezahlt werden. Der Mieter hat dazu ein Bank- oder Postgirokonto einzurichten und dem Vermieter dafür vor Beginn des Mietverhältnisses eine Einzugsermächtigung für die jeweils fällig werdenden Forderungen zu erteilen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter ausdrücklich, auch unbestrittene Regressforderungen, Mahnkosten und Kosten vergeblicher Abbuchungsversuche mit einzuziehen.
3. Die Abbuchungen durch den Vermieter erfolgen ca. zum 5. eines Monats für den jeweils laufenden Monat, jedoch nicht vor dem dritten Werktag eines jeden Monats.
4. Der Mieter ist verpflichtet, auf dem Konto gemäß Ziffer 2 eine ausreichende Deckung in Höhe der jeweils fälligen Beträge termingemäß zu gewährleisten. Kosten, die durch vergebliche Abbuchungsversuche entstehen, hat der Mieter zu tragen.
5. Für dennoch notwendig werdende Mahnungen steht dem Vermieter als Ersatz der ihm dafür entstehenden Verwaltungskosten eine Mahnkostenpauschale von 10,00 EUR zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ebenso unberührt wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Mieter.

6. Für besondere Leistungen, die nicht zum üblichen Leistungsumfang gehören, kann der Vermieter zusätzliche Entgelte fordern. Einzelheiten werden in einer zusätzlichen Vereinbarung zum Mietvertrag geregelt. Eventuell danach geschuldete zusätzliche Entgelte sind Teil der Miete.

7. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für eine ununterbrochene vereinbarungsgemäße Beheizung, Warmwasserversorgung, Sat-/Kabelfernsehen und/oder Internetzugang. Notwendige und unvermeidbare vorübergehende Betriebsunterbrechungen jeder Art berechtigen den Mieter nicht zu Mietminderungen oder Schadenersatz.

IV. Kautio

1. Der Mieter muss beim Vermieter eine Kautio hinterlegen. Sie wird in Verbindung mit der Zahlung der ersten Monatsmiete vom Bankkonto abgebucht.

2. Die Kautio kann nach Rückgabe der Mietsache verrechnet werden mit

- a) Schadenersatzforderungen des Vermieters wegen fehlender oder beschädigter Inventarteile oder Schlüssel,
- b) Schadenersatzforderungen des Vermieters wegen Schäden an der Mietsache,
- c) sonstigen Forderungen des Vermieters.

3. Die Kautio bzw. die nicht verrechneten Teile derselben werden dem Mieter vom Vermieter 8 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Mietsache sowie nach Unwiderrufflichkeit der Einziehungsvorgänge auf ein von dem Mieter zu benennendes Konto überwiesen. Der Mieter ist nicht berechtigt während der Dauer des Mietverhältnisses Forderungen des Vermieters mit der Kautio zu verrechnen.

4. Die Kautio wird nicht verzinst.

V. Beginn des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt immer am 1. des Monats. Die Übergabe der Mietsache erfolgt ab dem im Mietvertrag festgesetzten Mietbeginn während der geltenden Dienstzeiten der Hausmeister von montags bis freitags. Ist der genannte Tag ein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so erfolgt die Übergabe der Mietsache ab dem nachfolgenden Werktag.

2. Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Mietsache entsteht erst, wenn der Mieter den vom Studentenwerk Leipzig angebotenen Mietvertrag unterzeichnet hat.

VI. Umzüge

1. Umzüge innerhalb des Wohnhauses oder der Wohnhäuser stellen eine Änderung des Mietvertrages dar und sind nur nach Genehmigung durch den Vermieter zulässig. Umzugsanträge sind beim zuständigen Sachbearbeiter Wohnen zu stellen. Die Entscheidung über die Umzugsanträge liegt im Ermessen des Vermieters.

2. Es wird eine Umzugsgebühr erhoben, sie wird gemeinsam mit der Mietzahlung vom Bankkonto abgebucht.

3. Aus besonderen Anlässen können seitens des Vermieters Umzüge generell zeitlich begrenzt ausgesetzt werden.

4. Bei Neueinzug erfolgt die Bearbeitung des Umzugsantrags frühestens nach 6 Monaten Wohnzeit.

VII. Kündigung durch den Mieter

1. Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis vorzeitig nach Ablauf *der* Mindestwohndauer von 2 Semestern zum Ende des laufenden Semesters zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vermieter zu erklären und muss dem Vermieter spätestens 8 Wochen vor Ende des Semesters vorliegen.

2. Die Beendigung des Mietverhältnisses vor dem Ende des Semesters durch den Mieter ist nur dann möglich, wenn er für den verbleibenden Zeitraum einen Nachmieter benennen kann, der eine Wohnberechtigung gemäß Abschnitt I Ziffer 1 nachweist und nicht bereits einen gültigen Mietvertrag mit dem Studentenwerk Leipzig abgeschlossen hat. Bis zum Zustandekommen des Mietvertrages mit dem Nachmieter bleibt das Mietverhältnis mit dem bisherigen Mieter bestehen. Es endet spätestens zum Ende des laufenden Semesters.

VIII. Außerordentliche Kündigung

1. Der Vermieter kann das Mietverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos kündigen.
2. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist in der Regel insbesondere dann begründet, wenn
 - a) trotz Aufforderung das Fortbestehen der Wohnberechtigung durch den Mieter nicht nachgewiesen wurde;
 - b) wenn die Miete bei erteilter Einzugsermächtigung ohne Grund durch Widerspruch gegen den Lastschriftinzug zurück gefordert wird;
 - c) der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils, der eine Monatsmiete übersteigt, im Rückstand ist;
 - d) der Mieter mit mehreren Teilbeträgen in Höhe von insgesamt zwei Monatsmieten im Rückstand ist;
 - e) der Mieter den Gebrauch der Mietsache unberechtigt ganz oder teilweise Dritten überlassen hat oder Gäste nicht angemeldet worden sind;
 - f) schwerwiegende Verstöße gegen die mietvertraglichen Pflichten, insbesondere gegen die Hausordnung und gegen den Hausfrieden vorliegen;
 - g) der Mieter berechnete Regressforderungen des Vermieters während des Mietverhältnisses nicht fristgemäß begleicht bzw. im Fall einer schriftlichen Ratenzahlungsvereinbarung mit der Zahlung der vereinbarten Raten mehr als zwei Wochen in Verzug gerät.

IX. Überlassung der Mietsache an Dritte

Auf schriftlichen Antrag kann in konkret begründeten Ausnahmefällen der Mieter nach erfolgter schriftlicher Einwilligung des Vermieters während seiner vorübergehenden Abwesenheit vom Hochschulort die Mietsache einem der Wohnhausverwaltung genannten Dritten überlassen. Die Pflichten aus dem Mietvertrag bleiben in diesem Fall bei dem Mieter. Der benannte Dritte hat durch schriftliche Erklärung alle Bedingungen aus dem Mietvertrag sowie die Mietbedingungen für Studentenwohnhäuser des Studentenwerkes Leipzig anzuerkennen und zu befolgen. Der Mieter und der Dritte haften für alle vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

X. Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet
 - a) bei befristeten Mietverhältnissen an dem im Mietvertrag genannten Tag.
 - b) bei Kündigung durch den Mieter zum Ende des Semesters bzw. Monats, zu dem sie fristgemäß erklärt wurde.
 - c) bei Kündigung durch den Vermieter an dem im Kündigungsschreiben genannten Tag.
 - d) bei Vertragsbeendigung auf Grund einer Vereinbarung an dem vereinbarten Tag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache spätestens an dem unter Ziffer 1 a-d genannten Tag an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe darf nur an einen vom Vermieter zum Empfang Bevollmächtigten erfolgen. Fällt das Ende des Mietvertrages auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so ist das Mietobjekt am vorhergehenden Werktag (Montag – Freitag) zu räumen. Die Räumung hat bis 10.00 Uhr zu erfolgen und ist terminlich mindestens 2 Wochen vorher mit dem Hausmeister abzusprechen.
3. Der Mieter ist verpflichtet die Mieträume bis zum Rückgabetermin so herzurichten, dass eine Neuvermietung ohne Beanstandung sofort möglich ist. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Alle Schäden und Mängel an der Mietsache (einschließlich eventuell mitvermieteter Einrichtungsgegenstände), für die der Mieter dem Vermieter haftet, müssen sach- und fachgerecht beseitigt werden.

- b) Eventuell mitvermietete, aber vom Mieter ausgelagerte Einrichtungsgegenstände müssen im ursprünglichen Zustand wieder in die Mieträume eingebracht werden.
- c) Der Mieter muss alle von ihm eingebrachten persönlichen Sachen aus den Mieträumen und den sonstigen mitbenutzten Räumen entfernen.
- d) Die Mieträume müssen gründlich gereinigt werden.

4. Der Vermieter ist berechtigt, vier Wochen vor dem Rückgabetermin den Zustand der Mietsache zu überprüfen. Ein Termin dazu wird dem Mieter rechtzeitig mitgeteilt. Ist der Mieter an der Teilnahme gehindert, vereinbart er keinen Ersatztermin oder bevollmächtigt auch keinen Dritten, so ist er verpflichtet, dem Vermieter auch in seiner Abwesenheit den Zugang zu den Mieträumen zu gestatten und zu ermöglichen.

5. Bei der Besichtigung gemäß Ziffer 4 festgestellte Mängel oder Schäden werden in einem Protokoll festgehalten. Die protokollierten Mängel und Schäden hat der Mieter bis zum vereinbarten Rückgabetermin zu beseitigen. Der Vermieter ist berechtigt, zum fristgerechten Rückgabetermin noch nicht beseitigte Schäden und Mängel, die der Mieter zu vertreten hat, selber zu beheben oder beheben zu lassen; der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, für die dafür sowie für eventuelle Forderungen Dritter entstehende Aufwendungen Ersatz in Geld zu leisten. Das Gleiche gilt auch, wenn der Mieter die rechtzeitige Besichtigung der Mietsache verhindert oder verweigert hat.

6. Spätestens bis zum fristgemäßen Rückgabetermin muss der Mieter dem Vermieter

- a) alle Schlüssel zu gemieteten und mitbenutzten Räumen persönlich dem Hausmeister oder seinem Bevollmächtigten während der Dienstzeit übergeben,
- b) seine genaue neue Anschrift und
- c) die zur Rückzahlung der Kautions oder anderer eventueller Guthaben erforderliche Bankverbindung beim zuständigen Sachbearbeiter Wohnen angeben; der Verweis auf das Konto, von dem die Mietzahlungen abgebucht wurden, genügt, wenn dieses Konto fortbesteht.

7. Persönliches Eigentum, das der Mieter entgegen seiner Räumungsverpflichtung bei Rückgabe der Mietsache in den gemieteten oder mitbenutzten Räumen hinterlassen hat, darf der Vermieter entfernen. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, Sachen ohne erkennbaren Wert zu vernichten. Sachen, die der Vermieter in Verwahrung genommen hat, gehen nach Ablauf eines Jahres in das Eigentum des Vermieters über. Für während der Verwahrung entstehende Beschädigungen oder Verluste haftet der Vermieter nicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Er ist in keinem Fall verpflichtet, die Sachen unter Versicherungsschutz zu stellen oder weitergehende Sicherungsmaßnahmen zu treffen, als bei ihm gehörenden Sachen. Für alle dem Vermieter aus der unterlassenen Entfernung entstehenden Aufwendungen muss der Mieter Ersatz in Geld leisten. Der Vermieter ist berechtigt, die Herausgabe bis zur Begleichung dieser und eventueller anderer Forderungen aus dem Mietverhältnis zu verweigern.

8. Wurde das Mietverhältnis durch den Vermieter fristlos gekündigt, so ist der Mieter zur Zahlung von Nutzungsentschädigung in Höhe der entgangenen Miete bis zum Ende des laufenden Semesters verpflichtet, längstens jedoch bis zur Wiedervermietung der Mieträume.

9. Bei Auszügen aus Mehrbettzimmern hat der Mieter für die Anwesenheit aller Mieter bei der Rückgabe zu sorgen, um eventuelle Regressforderungen des Vermieters zu klären.

XI. Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sowie die mitbenutzten Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die mitbenutzten Räume und Einrichtungen sind nur der vorbestimmten Funktion entsprechend zu nutzen. Die Mietsache (einschließlich Inventar) muss vom Mieter regelmäßig mit geeigneten Mitteln und Geräten gepflegt und gereinigt werden. Mitbenutzte Räume müssen stets sauber hinterlassen werden. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu bringen und dürfen nicht in die Abflussbecken, Toiletten oder dergleichen geworfen werden. Der Mieter muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der gemieteten oder mitbenutzten Räume und Sachen vorzubeugen. Insbesondere zählen dazu - Verschluss halten der Räume und Haustüren - Sichern von Fenstern und Türen gegen Zuschlagen - Sichern von Wasserleitungen und Heizungen gegen Beschädigung durch Einfrieren.

2. Der Mieter darf die Mietsache ausschließlich zum vertragsgemäßen Zwecke benutzen. Insbesondere dürfen Wohnräume nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

3. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter umgehend über alle von ihm festgestellten Mängel, Schäden oder Betriebsstörungen an und in den Mietsachen, den mitbenutzten Räumen, dem Gebäude oder den technischen Einrichtungen zu unterrichten.
4. Der Mieter darf in den gemieteten Räumen keine Kochgelegenheiten, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, elektrische Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen o. ä. aufstellen oder betreiben.
5. Das Anbringen von Außenantennen sowie das Aufstellen von Blumenkästen und -töpfen außerhalb des Fensters sind nicht gestattet.
6. Der Mieter darf weder in den gemieteten noch in den mitbenutzten Räumen Veränderungen an den Gas-, Elektro-, Wasser- oder Abwasserinstallationen oder an vom Vermieter angeschlossenen Geräten und Armaturen vornehmen. Das Bohren an Decken, Wänden und Fußböden zum Anbringen oder Befestigen von Bildern und Gegenständen unterliegt grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Hausmeister. Die Löcher sind bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter zu verschließen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, alle baupolizeilichen und Brandschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Insbesondere ist die Lagerung von leicht entzündlichen oder leicht brennbaren Materialien in bzw. auf allen vom Vermieter verwalteten Gebäuden und Grundstücken sowie das Versperren oder Verstellen von Fluchtwegen und das – nicht nur vorübergehende – Abstellen von Gegenständen auf sämtlichen Verkehrsflächen untersagt.
8. Der Mieter ist verpflichtet, mit Wasser, Heizenergie und Strom sparsam umzugehen und den Müll zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
9. Der Mieter ist verpflichtet, jede Störung von Mitbewohnern oder Anliegern (vor allem durch Lärm) insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu unterlassen.
10. Tierhaltung in den Studentenwohnhäusern ist untersagt. Der Vermieter kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen (Kleintiere, z. B. Zierfische oder kleine Ziervögel). Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall die Einverständniserklärung eventuell betroffener Mitmieter und Beschäftigter. Die Ausnahmeerlaubnis ist jederzeit widerrufbar.
11. In Hausfluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Das Anbringen von Plakaten, Bildern und Wandschmuck außerhalb der eigenen Räume ist untersagt. Die Beschädigung der Wände und des Mobiliars durch Haken, Nägel, Schrauben, Klebemittel und dergleichen ist nicht gestattet.
12. Gastübernachtungen sind beim Hausmeister anzumelden. Es ist ein entsprechender Kostenersatz je Übernachtung zu entrichten, dessen Betrag sich an den durchschnittlichen Betriebskosten orientiert.
13. Das Rauchen ist in allen Treppenhäusern, Fluren, Gemeinschaftsräumen sowie gemeinschaftlich genutzten Küchen und Sanitärzellen nicht gestattet.

XII. Instandhaltung

1. Die bauliche Instandhaltung der Mieträume und des Gebäudes obliegt mit den Ausnahmen, die in Abschnitt XIII festgelegt sind, dem Vermieter. Er ist berechtigt, Ausbesserungen oder bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit notwendig werden oder zweckmäßig sind, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Mieters vorzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet, zur Ausführung der genannten Arbeiten den Zugang zu ermöglichen und zu dulden; er darf die Ausführung weder behindern noch verzögern. Soweit nicht besondere Umstände im Einzelfall dieses verhindern (etwa Eilbedürftigkeit), wird der Vermieter die betroffenen Mieter rechtzeitig vorher informieren.
2. Der Mieter darf keinerlei bauliche Veränderungen vornehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen, auch wenn die schriftliche Zustimmung des Vermieters erteilt wurde.

3. Der Mieter ist verpflichtet, bei Sanierung und Umbau einzelner Zimmer, Wohneinheiten oder gesamter Gebäude in festgelegter Frist vor Ablauf des Mietverhältnisses auszuziehen. Ihm wird ein anderer Wohnplatz angeboten, der nach Maßgabe der Möglichkeiten dem Wohnkomfort des geräumten Platzes entsprechen soll. Der Mieter ist berechtigt, im Falle der Sanierung zum festgelegten Auszugstermin das Mietverhältnis zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

XIII. Schönheitsreparaturen

1. Renovierungsarbeiten innerhalb der Mieträume können vom Mieter oder in dessen Auftrag in den erforderlichen Abständen durchgeführt werden. Ausgenommen sind jedoch Lackierarbeiten, z. B. an Fenstern, Türen und Heizkörpern. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter bei Bedarf das für die Ausführung benötigte Material und Handwerkszeug in der vom Vermieter zu bestimmenden Qualität und Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen; die Kosten hierfür sind mit der Miete abgegolten. In der Regel kann der Mieter dieses Material jedoch unabhängig von seiner eigenen Mietzeit in den Räumen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren für dieselben Räume nur einmal erhalten. Der Vermieter erstattet nicht die Kosten für vom Mieter selbst beschafftes Material.

2. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, die Mieträume bei Beginn des Mietverhältnisses in renoviertem Zustand zu übernehmen. Ebenso besteht keine allgemeine Verpflichtung des Mieters zur Ausführung von Schönheitsreparaturen während der Mietzeit und bei Auszug aus den Mieträumen. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, die Mieträume stets in bewohnbarem Zustand zu halten und zurückzugeben. Sollten die Mieträume bei seinem Auszug durch von ihm verursachte überdurchschnittliche Abnutzung oder Beschädigung oder sonstige von ihm zu vertretende Maßnahmen (z. B. Farbanstrich, wie z.B. rot, blau schwarz o.ä) nicht in nach allgemeinen Maßstäben bewohnbarem Zustand sein, kann der Vermieter erforderliche Schönheitsreparaturen auf Kosten des Mieters durchführen oder durchführen lassen.

3. Bei der Ausführung von Schönheitsreparaturen hat der Mieter auf fachgerechtes Arbeiten zu achten.

XIV. Inventar

1. Der Mieter ist verpflichtet, mitvermietete bzw. zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassene Einrichtungsgegenstände wie die übrigen Mietsachen sorgfältig zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Er darf sie weder zerlegen, noch sie Dritten überlassen. Das Umräumen von Mobiliar ist grundsätzlich genehmigungspflichtig und mit dem Hausmeister abzustimmen. Das Abmontieren von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Gebäude verbunden sind, ist eine bauliche Veränderung im Sinne von Abschnitt XII Ziffer 2 und deshalb untersagt.

2. Auch bei möbliert oder voll möbliert vermieteten Räumen hat der Mieter nur Anspruch auf eine Grundausstattung mit Mobiliar. Die Grundausstattung besteht aus Bett, Schrank, Regal, Schreibtisch und Stuhl. Eventuell vom Vermieter bei Beginn des Mietverhältnisses mit überlassene Kühlmöbel, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Kleinmöbel, Vorhänge, Gardinen, Papierkörbe u. a. sind jederzeit widerrufbare freiwillige Zusatzleistungen des Vermieters. Wegen des Widerrufs solcher Zusatzleistungen ist jeder Anspruch auf Mietminderung ausgeschlossen.

XV. Schlüssel

1. Die Wohnanlagen sind mit Generalschließanlagen ausgestattet. Der Verlust eines Schlüssels ist deshalb mit sehr hohen Kosten verbunden. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zu den gemieteten oder mitbenutzten Räumen überlassenen Schlüssel besonders sorgfältig zu verwahren und sie keinem Unbefugten zugänglich zu machen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über den Verlust eines Schlüssels zu unterrichten.

3. Dem Mieter werden für die Mietzeit beim Einzug Schlüssel ausgehändigt. Falls ein Schlüssel verloren geht oder beim Auszug nicht sämtliche Schlüssel dem Vermieter zurückgegeben werden, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die betreffenden Schlüssel und sämtliche dazu vorhandene Schlösser zu ändern bzw. durch neue ersetzen zu lassen. Der Mieter ist nicht berechtigt, vom Vermieter eingebaute Schlösser durch andere zu ersetzen und weitere (Nach-/Ersatz-) Schlüssel anfertigen zu lassen.

XVI. Zugang zu den Räumen

1. Der Mieter ist in folgenden Fällen verpflichtet, dem Vermieter oder seinen Beauftragten den Zugang zu den Mieträumen zu ermöglichen:

- a) in angemessenen Abständen während der Arbeitszeit zur Prüfung des Zustandes der Mietsache,
- b) für die Zeit der Ausführung von Arbeiten gemäß Abschnitt XII (Instandhaltung),
- c) Schädlingsbekämpfung,
- d) jederzeit zur Abwendung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen und zur Abwendung von erheblichen Sachschäden,

2. Der Vermieter wird den Mieter bei Anlässen gemäß Ziffer 1 Buchstaben a bis c so frühzeitig wie den Umständen nach möglich über Termin und ungefähre Dauer des erforderlichen Zugangs informieren.

3. Ist weder der Mieter noch ein von ihm Bevollmächtigter zu einem angekündigten Termin oder bei einem Notfall gemäß Ziffer 1 d anwesend, ist der Vermieter berechtigt, die Mieträume auch mit ihm zur Verfügung stehenden Zweitschlüsseln zu öffnen.

4. Verweigert oder erschwert der Mieter den Zugang oder macht ihn auf andere Weise unmöglich, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

XVII. Schädlingsbekämpfung

Der Mieter muss die Mieträume auf seine Kosten von Ungeziefer freihalten. Erkennbares Ungeziefer bei Beginn des Mietverhältnisses, hat der Mieter dem Vermieter innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen. Unterlässt oder versäumt der Mieter die sofortige Anzeige gilt er als Verursacher und hat die Kosten zur Schädlingsbekämpfung zu tragen.

XVIII. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet grundsätzlich nur für eigenes Verschulden und das seiner Beauftragten und Erfüllungsgehilfen. Jeder weitergehende Anspruch ist ausgeschlossen.

2. Für Schäden am persönlichen Eigentum des Mieters, das dieser in unverschlossenen Räumen aufbewahrt oder in Räumen, die mehreren zugänglich sind, haftet der Vermieter auf keinen Fall.

3. Der Vermieter ist in keinem Fall verpflichtet, vom Mieter eingebrachtes Eigentum unter Versicherungsschutz zu stellen.

4. Steht die im Mietvertrag angegebene Mietsache nicht termingemäß zum Bezug bereit, ist der Anspruch des Mieters darauf beschränkt, vom Vermieter ein entsprechendes Äquivalent zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIX. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden oder Mängel, insbesondere solche, die durch schuldhafte Verletzung der in diesen Mietbedingungen festgelegten Mieterpflichten entstanden sind.

2. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden oder Mängel an der Mietsache, die auf unsachgemäßen Gebrauch, unpflegliche Behandlung oder Gewalteinwirkung zurückgeführt werden können.

3. Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.

4. Soweit für einzelne Haftungsgründe in diesen Mietbedingungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen nicht gesondert abweichende Regelungen getroffen sind, wird der Vermieter dem Mieter bei Schäden oder Mängeln, für die der Mieter haftet, unter Einräumung einer Erklärungsfrist ermöglichen, sie bis zu einem bestimmten Termin auf seine Kosten zu beheben, wenn dies nicht wegen Eilbedürftigkeit oder anderer wichtiger Gründe im Einzelfall auszuschließen ist. Nimmt ein Mieter ein solches Angebot an, kann der Vermieter einen geeigneten Nachweis über die sach- und fachgerechte Ausführung verlangen.

5. Nimmt der Mieter innerhalb der Erklärungsfrist ein Angebot nach Absatz 4 nicht durch schriftliche Erklärung an oder hält er den zur Fertigstellung der Arbeiten gesetzten Termin nicht ein, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Aufträge selbst zu erteilen und Schadenersatz in Geld zu fordern.

6. Werden Arbeiten, zu denen der Mieter verpflichtet ist, auf dessen Wunsch von Angestellten des Vermieters ausgeführt, ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter den Ersatz der Aufwendungen in Höhe der betrieblich festgesetzten Stundenverrechnungssätze (zuzüglich eventuell gesondert ausgewiesener Materialkosten) zu fordern.

7. Der Mieter erkennt an, dass für gemeinschaftlich genutzte Sachen der Grundsatz gemeinschaftlicher Sorgfalt und Anzeigepflicht sowie der Grundsatz gemeinschaftlicher Haftung für Schäden und Verluste gelten. Die Schadenregulierung erfolgt bei Schäden, die die gemeinschaftlich genutzten Sachen eines Zimmers, einer Wohneinheit sowie eines Flures betreffen, gemeinsam durch alle Zimmerbewohner bzw. Bewohner der Wohneinheit. Die beteiligten Mieter sind insoweit Gesamtschuldner.

XX. Abstellen von Fahrzeugen / Fahrrädern

1. Der Mieter ist verpflichtet, Kraftfahrzeuge ausschließlich auf den vorgesehenen Stellplätzen (soweit vorhanden) abzustellen.

2. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile aller Art dürfen nicht innerhalb von für Wohnzwecke bestimmten oder für den ständigen Aufenthalt von Personen vorgesehenen Gebäuden abgestellt werden.

3. Das Abstellen von dauernd nicht genutzten oder abgemeldeten Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der vom Vermieter verwalteten Gebäude ist nicht gestattet. Dennoch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig für den Fahrzeughalter entfernt.

4. Auf dem Gelände der vom Vermieter verwalteten Gebäude dürfen keine Reparaturen an Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, die zu einer Belästigung anderer führen können. Insbesondere sind alle Arbeiten untersagt, die zu Umweltverschmutzungen führen können (z. B. Ölwechsel, Waschen von Fahrzeugen).

5. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Flächen gestattet. Fahrräder dürfen nicht in Zimmern, Gemeinschaftsräumen, Treppenhäusern, Kellergängen und Fluchtwegen abgestellt werden. Der Verursacher haftet im Falle der Zuwiderhandlung für alle entstehenden Kosten zur Beräumung.

6. Sichtlich unbrauchbare Fahrräder werden kostenpflichtig für den Besitzer durch den Vermieter entfernt.

XXI. Zugang zum Datennetz der Universität Leipzig (studNET)

1. Dem Mieter wird im Rahmen des Mietvertrages ein Internetzugang über die Universität Leipzig zur Verfügung gestellt. Der Zugang und die Nutzung des Hochschulnetzes sind grundsätzlich im Sinne von Lehre, Studium und Forschung zu verwenden.

2. Mieter, welche grob fahrlässig oder vorsätzlich den Betrieb des Netzwerkes beeinträchtigen oder verhindern, eigenmächtig die ihnen zugewiesenen Zugangsdaten ändern oder aber gegen oben aufgeführte Bestimmungen verstoßen, werden umgehend und dauerhaft ohne Anspruch auf Kostenersatz von der Nutzung ausgeschlossen. Bei missbräuchlicher Nutzung der Ressourcen werden die Personendaten dem Universitätsrechenzentrum und/oder auf richterliche Anordnung den Strafverfolgungsbehörden bekannt gegeben. Die Kosten für die Abschaltung trägt der Mieter.

3. Das Studentenwerk ist bemüht, den angebotenen Service jederzeit in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Kommt es dennoch zu Störungen, welche die Nutzung nicht ermöglichen oder beeinträchtigen, lassen sich hieraus keinerlei Ansprüche ableiten. Das Studentenwerk garantiert weder eine Mindestbandbreite, noch eine Mindestgeschwindigkeit für die Nutzung. Das Studentenwerk behält sich vor, Dienste ohne Vorankündigung abzuschalten.

4. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Nutzungshinweisen zum und die Gebührenordnung des studNET.

XXII. Brandschutzordnung für Studentenwohnheime

Diese Brandschutzordnung wurde nach DIN 14096 erarbeitet.

Stand: 01.06.2009

Aufgestellt von: Brandschutz Consult
Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig
Eilenburger Straße39
04317 Leipzig
in Zusammenwirken mit dem Studentenwerk Leipzig

Merkblatt "Verhalten im Brandfall"

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



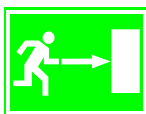
Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

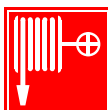
Aufzüge nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydranten benutzen

b) Brandverhütung

Alle Bewohner im Objekt sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld sowie über die Maßnahmen/das Verhalten bei Gefahr genau zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin, Lösungs- und Desinfektionsmittel)
- leicht brennbare Stoffe (Papier, Verpackungsmaterialien)
- Gase (Erdgas, Flüssiggas)
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

Anwender/Benutzer von elektrischen Geräten und Anlagen haben die zutreffenden Anwendungsrichtlinien und Gebrauchsanweisungen einzuhalten. Alle Bewohner sind verpflichtet, an den Unterweisungen zum Brandschutz teilzunehmen.

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Das Rauchen sowie der Umgang mit Zündmitteln und offenem Feuer oder Licht sind grundsätzlich in allen Technikräumen und an den Stellen, die durch Rauchverbotschilder gekennzeichnet sind, verboten. Weitere Einzelheiten werden durch den Vermieter gesondert geregelt.

Aschenbecher dürfen nur in Behälter entleert werden, die aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen, geschlossen sind und dichtschießende Deckel haben. Als Aschenbecher dürfen nur Behältnisse aus nichtbrennbarem Material verwendet werden.

Mängel und Schäden an elektrotechnischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem Serviceleiter/Hausmeister bzw. dem technischen Bereitschaftsdienst zu melden, die dann geeignete Maßnahmen veranlassen. Im nicht privaten Bereich dürfen nur durch Fachkräfte geprüfte elektrotechnische Geräte verwendet werden.

Bei Verlassen der Wohnung ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle privaten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel abgeschaltet werden, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (dies betrifft z. B. mobile Netzteile/Ladegeräte für Funktelefone). Fenster und Türen sind zu schließen.

Nach dem Beenden von Arbeiten, die im Auftrag des Vermieters (z. B. durch Hausmeister bzw. Fremdfirmen) vorgenommen werden, gilt ebenfalls die Forderung zum Ausschalten von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (siehe oben). Ebenso sind Fenster und Türen zu schließen.

Allgemein sind Mängel, die den Brandschutz beeinträchtigen oder eine Evakuierung des Gebäudes oder eine wirksame Brandbekämpfung gefährden, unverzüglich dem Serviceleiter/Hausmeister zu melden.

Hinweise auf ortsspezifische Besonderheiten im Brandschutz erhalten Sie als Beiblatt zur Brandschutzordnung vom Hausmeister oder entnehmen diese speziellen Aushängen.

Diese Hinweise sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem einmal ausgebrochenen Brand ist zu verhindern, dass sich Feuer und Rauch ungehindert ausbreiten können. Vorhandene Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung in jedem Fall zu verhindern. Derartige Türen dürfen nicht verkeilt, angebunden oder in anderer Weise unwirksam gemacht werden. Der Brandschutzbeauftragte und der Hausmeister haben darauf in besonderem Maße während der Kontrollbegehungen einzuwirken bzw. zu achten.

Auch *alle anderen raumabschließenden Türen* sind im Brandfall geschlossen zu halten.

Die Aufbewahrung, das Auf- und Unterstellen von Materialien und Gegenständen ist in Treppenhäusern, unter Treppen, auf Fluren, in der Nähe von Ausgängen und in Evakuierungswegen **ohne Ausnahme** untersagt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen/Stellen erlaubt.

Im Brandfall sind beim Verlassen des Gebäudes alle Fenster und Türen zu schließen, jedoch *nicht zu verschließen*.

Die Alarmauslösung erfolgt im Brandfall durch anwesende Personen oder durch die Feuerwehr, ansonsten über die Brandmeldeanlage.

d) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, das sind im Objekt Gänge, Flure, notwendige Treppen, Notausgänge und Verkehrswege. Sie müssen in Gebäuden und im Freien ständig in voller Breite freigehalten werden. Diese Wege sind im Objekt mit Rettungszeichen und in den Rettungswegplänen gekennzeichnet.

Zufahrten zum Objekt, zu Gebäuden, **Angriffswege für die Feuerwehr** sowie **Hydranten sind unbedingt freizuhalten.**

Rettungszeichen dürfen nicht verstellt oder verdeckt, eigenmächtig verändert oder entfernt werden.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Im Objekt sind nachfolgende **Melde**einrichtungen vorhanden:

Hand-Druckknopfmelder in den Rettungswegen,
Rauchmelder in den Fluren zur Ansteuerung der Brandmeldeanlage
oder im Treppenhaus für die Entrauchungsanlage

Alle automatischen und nichtautomatischen Brandmelder sind an eine Brandmelderzentrale angeschlossen. Das Auslösen der Brandmeldeanlage wird in gekennzeichneten Wohnheimen automatisch zur Feuerwehr weitergeleitet. Im Brandfall lösen sie außerdem den Hausalarm (Signalhupe) aus.

Im Objekt sind nachfolgende **Lösche**inrichtungen vorhanden:

Handfeuerlöscher: in Fluren / in den Treppenträumen
in den Technikräumen

FEUERLÖSCHERSYMBOL:



Die Standorte der Feuerlöscher sind auf den Rettungswegplänen eingezeichnet. Eigenmächtige Veränderungen der Standorte der Feuerlöscher oder der Sicherheitskennzeichnung für die Feuerlöscher sind unzulässig.

Alle Mitarbeiter des Vermieters und, nach Möglichkeit, alle Bewohner sind mit der Anwendung und Handhabung der in der Nähe ihres Arbeitsplatzes / ihrer Wohnung befindlichen Handfeuerlöscher vertraut zu machen. Handfeuerlöscher sind für die Bekämpfung kleinerer Entstehungsbrände geeignet. Sie sind erst unmittelbar an der Brandstelle auszulösen.

f) Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Die Rettung von Menschenleben geht vor die Brandbekämpfung. Die Anweisungen der mit besonderen Brandschutzaufgaben beauftragten Mitarbeiter bzw. der Einsatzleitung der Feuerwehr sind unbedingt zu befolgen.

g) Brand melden

Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich der Feuerwehr und danach dem Serviceleiter/Hausmeister zu melden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob mit den verfügbaren Handfeuerlöschern eine Brandbekämpfung aufgenommen wird oder nicht.

Melden geht vor löschen.

Bei Brandmeldungen über Telefon sind nachfolgende Angaben erforderlich:

Wo brennt es?
Adresse, Gebäude, Brandort (Hausnummer, Etage, Wohnung)
Was brennt? (brennende Substanzen, Gegenstände)
Sind Menschen in Gefahr?
Wer meldet den Brand? (Name, Vorname, Meldeort)

Es gilt: die Leitstelle beendet das Gespräch!

Eine Brandmeldung kann in gekennzeichneten Wohnheimen auch über die Hand-Druckknopfmelder erfolgen.

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten und befolgen

Die Hausalarmierung erfolgt akustisch durch Signalhupen. Berechtigt zur Erteilung von Anweisungen sind Serviceleiter/Hausmeister und die Feuerwehr/Polizei nach deren Eintreffen.

i) In Sicherheit bringen

Nach erfolgter Hausalarmierung und auf Anweisung ist der Gefahrenbereich sofort über die Flure, Treppenträume, Treppen und Ausgänge zu verlassen. Die Bewohner und zeitweilig Anwesende haben den gekennzeichneten, bekannten Flucht- und Rettungswegen zu folgen.

Bei verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.

j) Löschversuche unternehmen

Bei erkennbar beherrschbaren Entstehungsbränden (z. B. beim Brand eines Papierkorbes) ist **jeder** verpflichtet, Löschversuche zu unternehmen.

Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.

Mehrere Handfeuerlöscher sind erforderlichenfalls *gleichzeitig* einzusetzen, nicht nacheinander. Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch *zwei Personen* erfolgen.

Alle Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei *zunehmender Rauchentwicklung* ist der Raum sofort zu verlassen.

Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!

Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die *Freihaltung erforderlicher Rückzugswege* zu achten.

Die Bestätigung von Rauchabzugseinrichtungen erfolgt automatisch, durch die Feuerwehr oder durch anwesende Personen.

Fahrzeuge, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder unberechtigterweise auf den Flächen für die Feuerwehr befinden, müssen nach Möglichkeit noch vor Eintreffen der Feuerwehr weggefahren werden.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist deren Einsatzleiter grundsätzlich für die Anweisung von Handlungen zuständig. Den Anweisungen der Feuerwehr ist *unbedingt* Folge zu leisten.

Brennende Personen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln oder Löschdecken) abzulöschen. Sie sind am Weiterlaufen zu hindern.

k) Besondere Verhaltensregeln / Verhalten nach Bränden

Im Brandfall sind Türen zum Brandraum zu schließen, aber *nicht* abzuschließen. Auch alle anderen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, aber *nicht* abzuschließen. Arbeitsmittel (z. B. von Fremdfirmen) sind – wenn noch möglich – abzuschalten und erforderlichenfalls – zu sichern.

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – falls dies noch möglich ist – abzuschalten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.

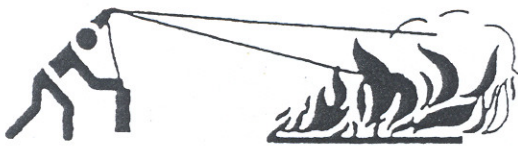
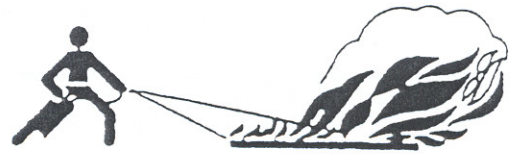
Merkblatt für den Umgang mit Feuerlöschern

FALSCH

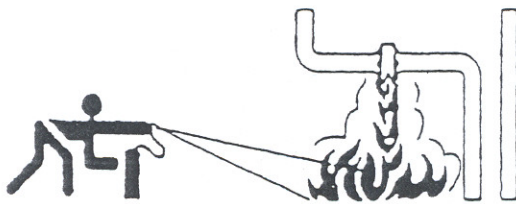
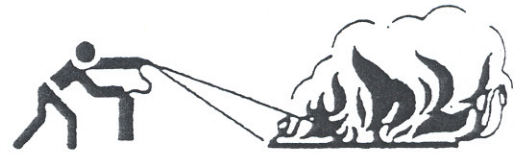
RICHTIG



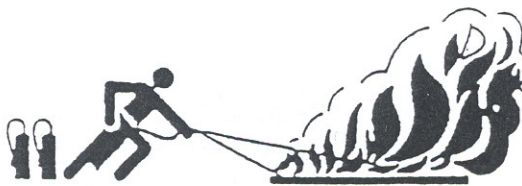
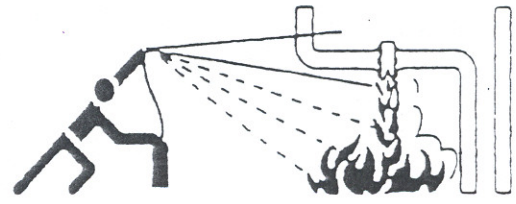
Feuer in Windrichtung angreifen



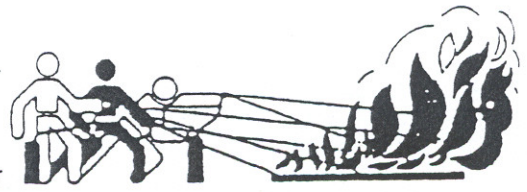
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen



Von unten nach oben löschen. Lediglich Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



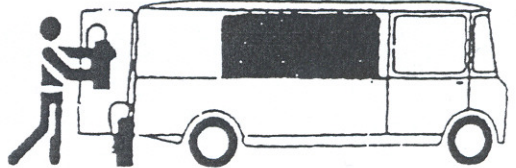
Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander



Vorsicht vor Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöcher nicht mehr aufhängen. Feuerlöcher neu füllen lassen





**STUDENTENWERK
LEIPZIG**

Serviceleistungen für Studierende

Zentrale Einrichtungen

Goethestraße 6, 04109 Leipzig:

Vermietung Studentenwohnheime

Di 9.00-11.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr,
Do 9.00-11.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr,
Fr 9.00-11.00 Uhr

Amt für Ausbildungsförderung

Di 13.00-17.00 Uhr, Do 9.00-11.00 Uhr

BAföG-Service

Mo 12.00-15.00 Uhr, Di 9.00-11.30 Uhr,
Mi 9.00-15.00 Uhr, Do 13.00-16.00 Uhr,
Fr 9.00-12.00 Uhr

Jobvermittlung

Mo, Mi, Do 7.30-12.00 Uhr und
13.00-15.00 Uhr, Di 7.30-12.00 Uhr und
13.00-17.00 Uhr, Fr 7.30-12.30 Uhr

Sozialberatung

Di 9.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr,
Do 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

Rechtsauskunft

Di 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.00 Uhr,
Do 9.00-11.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr,
Fr 9.00-12.00 Uhr

Studentenwerk im SSZ

Mo 12.00-15.00 Uhr, Di 9.00-17.00 Uhr,
Mi 9.00-15.00 Uhr, Do 9.00-17.00 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Das Studentenwerk betreibt Mensen und Cafeterien in der Nähe fast aller Hochschuleinrichtungen, Adressen und Öffnungszeiten s. Internet.

www.studentenwerk-leipzig.de





Studentenwerk Leipzig - Wohnservice/Gebäudemanagement

Anschrift: Studentenwerk Leipzig
Abteilung Wohnservice/Gebäudemanagement
PF 100 928 / 04009 Leipzig

Büros: Goethestraße 6 / 3. Etage
Mannheimer Straße 5-7 / Zimmer 131
Straße des 18. Oktober 29 / Zimmer 230
J.-R.-Becher-Straße 5 / Zimmer 230

Telefon: 0341 / 96 59 – 5

Informationen: www.studentenwerk-leipzig.de/meinBereich
(bitte verwenden Sie Ihre studNET-Login-Daten)

Fragen zur Vermietung (Mietverträge, Mieten, Verlängerungen) -
wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Sachbearbeiter Wohnen

Sprechzeiten der Sachbearbeiter Wohnen:

Dienstag	9.00-11.00 und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	9.00-11.00 und 13.00-15.00 Uhr
Freitag	9.00-11.00 Uhr

Fragen zum Wohnheim / zur Wohnung (Reparaturen, technische Probleme) -
wenden Sie sich bitte an Ihren Hausmeister

Sprechzeiten der Hausmeister

nach Vereinbarung oder zu den Bürozeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7.00 – 7.30 Uhr
Dienstag, Donnerstag 14.00 – 14.30 Uhr

Fragen zum studNET (Störungen, Abschaltungen)
E-Mail: studnet@studentenwerk-leipzig.de

Sprechzeiten des studNET im Wohnheim Straße des 18. Oktober 23 / Zimmer 211:

Dienstag	14.00-16.00 Uhr
Donnerstag	14.00-16.00 Uhr

Sprechzeiten der studNET - Telefon - Hotline: 0341 – 229 60 00
Montag bis Freitag 12.00-13.00 Uhr

www.studentenwerk-leipzig.de/meinBereich
wohnen@studentenwerk-leipzig.de